

Grüne Fraktion

Teja Witt – Dänziger Straße 2 - 21493 Schwarzenbek

An den
Vorsitzenden
und alle Mitglieder des Bauausschusses
Ritter-Wulf-Platz 1

21493 Schwarzenbek

Telefon
04151 - 98 656

Datum
17.10.2010

Sehr geehrter Herr Hilger und
geehrte Mitglieder des Bauausschusses,

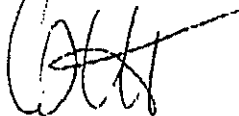
anbei finden Sie eine Liste an Fragen, die mir einfielen, und verschiedene
Anmerkungen zum Thema „**Straßenreinigung**“.

Verstehen Sie bitte diese Anlage nicht alleine als Fragenkatalog, sondern als meinen
Beitrag zur Diskussion und Anregung zu eigenen Gedanken, Ideen und Fragen.

Unser Stadtbild, soweit ich das als „Zugereister“ sagen darf, hat sich in den
vergangenen Jahrzehnten unregelmäßig drastisch verändert. Hat damit auch das
Ortsrecht, in diesem Falle also die Satzungen zur Straßenreinigung, Schritt
gehalten?

Ist es nicht auch unsere Aufgabe als kommunale Selbstverwaltung, im Rahmen
unserer Möglichkeiten alte Zielvorgaben zu hinterfragen und neu zu definieren?

Mit freundlichen Grüßen



Teja Witt

Eine (sicher-/hoffentlich nicht vollständige) Fragenliste ohne Rangfolge zum Thema „Straßen-/ Stadtreinigung“ der Stadt Schwarzenbek

- Wer beantragte wann die Auferlegung der Reinigungspflicht auf welche Straße oder initiierte sie? Wieviel Meter welchen Wegetyps haben wir?
- Ist nachweisbar sichergestellt, dass die Pflichtigen über Art und Umfang aufgeklärt sind?
- Wird die Reinigungsleistung kontrolliert?
- Wird bei mangelhafter Reinigungsleistung Nachbesserung eingefordert und/oder gegebenenfalls satzungsgemäße Geldbuße nicht nur angedroht sondern im äußersten Falle auch eingefordert?

Im Herbst anfallendes Laub darf nicht auf die Straße gekehrt werden (Lauenburgische Landeszeitung vom 09.10.10.), weil sonst die Kehrmaschine verstopfen würde. Was steht im Leistungskatalog (Sollte Bestandteil der Ausschreibung sein!) zur beauftragten Straßenreinigung?

- Warum wird der „außerordentliche“ Laubanfall im Herbst bei der Straßenreinigung nicht genauso behandelt wie andere „außerordentliche“ (z.B. Ölspur) Verunreinigungen?
Wenn in diesem Leistungskatalog nicht alles steht, was unter § 2 der Satzung aufgelistet ist, wer macht dann wann die noch ausstehenden Arbeiten? (z.B.: Grünstreifen zw. Fahrbahn u. Gehweg)

- Wo im Haushalt sind die Kosten dazu angegeben?

Laut Abfall-ABC (nachgeschaut unter AWSH.de am 13.10.10) gehört Straßenkehrschutt in den Restmüll. Gilt das auch für den Bauhof?

Warum wird in der Satzung bei der Auferlegung der Reinigungspflicht der Umfang detailliert aufgelistet, im vorangehenden Paragraphen (allgemein gültig) aber nicht?

- Warum werden Hinterlieger und Eckgrundstückbesitzer in der Gebührensatzung berücksichtigt, bei der Auferlegung der Reinigungspflicht aber nicht?
- Warum wird bei der „Bemessung der Gebühr“ der Straßenfrontmeter als Bemessungsgrundlage herangezogen ohne Rücksicht darauf, ob sich dahinter ein Einfamilien- oder ein Mehrfamilienhaus befindet? (Bei gleichen Straßenfrontmetern trägt der Bewohner des Einfamilienhauses 100%, jeder Bewohner des Mehrfamilienhauses aber höchstens 50%, Hinterlieger dann möglicherweise sogar noch weniger!)

Ich sehe in Schwarzenbek, wenn man von den wenigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen und einigen Industriebetrieben absieht, keinen direkten Zusammenhang zwischen Grundstücksgröße (oder Straßenfrontlänge) und Straßenverunreinigung. Die Straßenfrontlänge mag dort angebracht sein, wo alle Grundstücke nahezu gleiche Bebauung aufweisen. In Schwarzenbek haben wir eine Vielfalt von Grundstücksbebauung, die diese Verfahren ungerecht machen.

Neben Laub und Blüten (saisonal bedingter Anfall) haben wir es bei der Straßenverunreinigung in der Regel mit Restmüll zu tun. Verursacht wird dieser durch überfüllte Restmüllcontainer und beschädigte „Gelbe Säcke“, sofern der Restmüll nicht sogar direkt von Mitbürgern wild auf Straßen und Wege entsorgt wird, wie es mit Zigarettenkippen regelmäßig geschieht.

Es ist nicht einzusehen, dass der Besitzer / Bewohner eines Einfamilienhauses, der zudem in der Regel sorgsam darauf bedacht ist, dass vor seiner Tür tunlichst kein Restmüll die Straße verunreinigt, stärker mit der Gebühr belastet wird als Bewohner von Mehrfamilienhäusern.

Unabhängig davon, ob es erlaubt oder finanzierbar ist, sollten wir der Fantasie freien Lauf lassen. Beginnen wir doch mit der Idee, dass der Bauhof die gesamte Straßenreinigung, so wie sie in § 2 der Satzung aufgelistet ist, übernimmt. Wie müsste er mit Personal und Gerät ausgestattet sein? Was würde uns das kosten? Wie entwickeln sich diese Posten, wenn nun schrittweise die Straßenreinigung vergeben wird? Und wie, wenn schließlich auch die Beteiligung der Bürger zum Beispiel durch simples Fegen der Gehwege als Minimalleistung eingefordert wird? Vorstellbar wäre für mich auch, den Bauhof mit der Organisation der Reinigung, wie es mit dem Streuplan und Räumung im Winterdienst bereits gehandhabt wird, und der Entsorgung zu betrauen.

Kommt der Bürger seiner Reinigungspflicht auf der Straße nach, müsste er zu seinem Schutze Hinweisschilderaufstellen und eine Warnweste tragen. Wer haftet wofür bei einem schwer vorstellbaren aber nicht auszuschließenden Unfall, der als Folge mittel- oder unmittelbar eintritt?

Oben genannte Idee in groben Zügen: Bauhof übernimmt Reinigung alleine – Bauhof wird bei Reinigung von Unternehmen unterstützt bei der Reinigung der Bundesstraßen - ; ... und der Landesstraßen; ... und der Kreisstraßen; ... und ausgesuchter Gemeindestraßen – Beteiligung der Bürger mit Minimalleistung – Aufstockung der Beteiligung der Bürger bis zur vollständigen Auferlegung der Reinigungspflicht ausgesuchter Gemeindestraßen (Sackgassen, Anliegerstraßen etc.). Das ganze Spektrum von einem Extrem bis zum anderen

Diese Arbeiten sind laut Satzung monatlich zu machen. Der Winterdienst hat allerdings täglich zu erfolgen und bedeutet für den Ausübenden eine weit aus höhere Belastung. Deswegen sollten beide Vorgänge zunächst getrennt und unabhängig voneinander betrachtet und erst abschließend zusammengeführt werden.

Wie Frau Romahn aus den Kommentaren von Richter Wilke zitiert,

haben die „... Gemeinden ... die Fahrbahnen und Gehwege innerhalb der Ortsdurchfahrten von Schnee und Eis zu befreien.“ Ist die Räumung weiterer Fahrbahnen und Gehwege, abgesehen von Gefahrenzonen, dann eine „freiwillige Leistung“, wenn der Streuplan zudem nicht einmal rechtsverbindlich ist?

„... ist das objektive Interesse ... maßgeblich; auf die konkrete Straßenstrecke ... kommt es für die Gebühr nicht an.“ Angesichts des „Anteils des Allgemeininteresses“ in Höhe von 15 – 30% ist eine weitere Gebührenbefreiung nicht nachvollziehbar.

Ist die Gebühr „eine Gegenleistung für die Erbringung einer ... gemeindlichen Leistung, die den Gebührenpflichtigen individuell anhand eines Maßstabes .. auferlegt wird.“ Welche Maßstäbe, neben dem Straßenfrontmeter, der meines Erachtens ungerecht ist, sind zulässig? Ist eine Individualisierung nicht auch schon dadurch gegeben, wenn zwischen Privathaushalten und Gewerbe (und Industrie) unterschieden wird?

darf „nach Gebührenrecht eine Leistung ... nur durch eine Gebühr entlohnt werden ...“ Wozu haben wir die DOPPIK, wenn wir solche „internen Verrechnungen“ nicht machen dürfen? Letzten Endes wird dann doch auch mit dieser Steuer der öffentliche Anteil abgegolten.

Auch wenn uns übergeordnetes Recht davon abhält Maßnahmen zu ergreifen, die wir für gerecht und wirksam halten, ist das kein Grund, schon beim Start „das Handtuch zu werfen“. Gesetze, die von Richtern zitiert und zur Urteilsbegründung herangezogen werden, werden von Politikern beschlossen!